

Für das Nachschlagewerk !	Nein
Für die Fachpresse !	Nein
Für die Amtliche Sammlung !	Nein

Gesetz: BGB § 613 a, § 242 Ruhegehalt, §§ 133, 157, 419;
HGB § 25

Leitsätze:

Keine

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

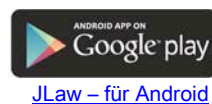
Aktenzeichen: 3 AZR 775/76

Urteil des BAG vom 24. November 1977

LAG Schleswig-Holstein



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



3 AZR 775/76

3 Sa 348/76 Schleswig-Holstein

Verkündet am
24. November 1977

gez. Sürig,
Amtsinspektor
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

In Sachen

pp.

hat der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 24. November 1977 durch den Vorsitzenden Richter Professor Dr. Stumpf, die Richter Dr. Dieterich und Dr. Gehring sowie die ehrenamtlichen Richter Waydelin und Gnade für Recht erkannt:

1. Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Schleswig-Holstein vom 19. Oktober 1976 - 3 Sa 348/76 - wird zurückgewiesen.
2. Der Kläger trägt die Kosten der Revision.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Tatbestand:

Der im Jahre 1907 geborene Kläger war viele Jahre bei der Firma A KG in R als Angestellter beschäftigt. Dieses Unternehmen gewährte seinen Arbeitnehmern aufgrund einer Betriebsvereinbarung Ruhegelder bis zu 100,-- DM monatlich. Darüber hinaus erhielt der Kläger am 27. Juli 1965 eine individuelle Versorgungszusage (Pensionsvertrag vom 27. Juli 1965). Seine Betriebsrente sollte je nach der Zahl der Dienstjahre bis zu 50 % des ruhegehaltfähigen Einkommens erreichen.

Im Laufe des Jahres 1972 wurde die Firma A GmbH Rechtsnachfolgerin der A KG und übernahm auch die Rechte und Pflichten aus dem Arbeitsverhältnis des Klägers. Dieser trat am 31. Dezember 1972 nach Erreichen der Altersgrenze in den Ruhestand. Er erhielt eine Altersrente in Höhe von zunächst 1.713,-- DM, später 1.901,-- DM. Am 5. September 1974 wurde über das Vermögen der A GmbH das Konkursverfahren eröffnet. Seither hat der Kläger keine Pensionszahlungen mehr erhalten.

Am 7. September 1974 übernahm der Kaufmann U H vom Konkursverwalter den Betrieb der A GmbH. Er verpflichtete sich zur Übernahme aller Arbeitsverhältnisse und übernahm darüber hinaus die Erfüllung bereits bestehender Pensionsverpflichtungen bis zur Höhe von 100,-- DM monatlich im Einzelfall (§ 6 Abs. 3 des notariellen Übernahmevertrages vom 7. September 1974). U H gründete am 9. September 1974 die Beklagte als deren einziger Kommanditist. Die Beklagte beschäftigte die Arbeitnehmer der A GmbH weiter. In einer Betriebsvereinbarung vom 19. September 1974 regelte sie die Sozialleistungen und die Altersversorgung der A GmbH neu. Die monatlichen Ruhegeldbeträge wurden erheblich gekürzt, jedoch die bisher gezahlten Versorgungsleistungen bis zum Höchstbetrag von 100,-- DM garantiert.

- 3 -



- 3 -

Auch der Kläger erhielt seither monatlich 100,-- DM als betriebliches Ruhegeld von der Beklagten.

Damit will sich der Kläger nicht begnügen. Er hält die Beklagte für verpflichtet, sein bisheriges Ruhegehalt in voller Höhe weiterzuzahlen. Dazu habe sie sich in einer Pressekonferenz am 10. September 1974 im "Conventgarten" in R verpflichtet. Ihr Alleingesellschafter habe nämlich in Gegenwart der Geschäftsführer der Beklagten und in deren Einverständnis erklärt, daß die Fortzahlung der Altersrenten eine Bedingung der Betriebsübernahme gewesen sei. Die entsprechende Verpflichtung ergebe sich auch aus § 613 a BGB. Der Erwerber eines Betriebes trete kraft Gesetzes in die laufenden Versorgungsverpflichtungen ein.

Der Kläger hat beantragt,

1. die Beklagte zu verurteilen, an ihn 21.612,-- DM brutto nebst 4 % Zinsen seit dem 13. Oktober 1975 zu zahlen,
2. festzustellen, daß die Beklagte verpflichtet ist, ihm mit Wirkung vom 1. Oktober 1975 an ein Ruhegeld entsprechend dem Pensionsvertrag zwischen der Firma A KG und ihm vom 27. Juli 1965 zu zahlen.

Die Beklagte hat Klageabweisung beantragt und erwidert, sie habe die Ruhegeldverpflichtungen der A GmbH nur insoweit übernommen, als diese auf einer Betriagsvereinbarung beruhten und 100,-- DM monatlich im Einzelfall nicht überschritten. Nur darüber habe sie die Presse am 10. September 1974 unterrichtet. Eine rechtsgeschäftliche Erklärung sei in dieser Pressekonferenz nicht abgegeben worden. Der Kläger könne sich auch nicht auf § 613 a BGB berufen, weil diese Vorschrift nicht eingreife, wenn ein Betrieb vom Konkursverwalter veräußert werde. Außerdem betreffe § 613 a BGB nur Arbeitsverhältnisse, die zur Zeit der Betriebsübernahme noch bestehen; das sei bei Ruhestandsverhältnissen nicht anzunehmen.

- 4 -



- 4 -

Der Kläger ist in beiden Vorinstanzen unterlegen. Mit seiner Revision verfolgt er sein Klagebegehren weiter, während die Beklagte beantragt, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

Der Kläger kann von der Beklagten nicht verlangen, daß diese über den zugestandenen Betrag in Höhe von 100,-- DM monatlich hinaus für die Ruhegeldverpflichtungen der A GmbH einsteht.

1. Das Landesarbeitsgericht hat festgestellt, daß die Beklagte in der Pressekonferenz am 10. September 1974 lediglich über den Inhalt des Übernahmevertrages vom 7. September 1974 Auskunft gegeben hat. Diese Auskunft sei zwar als Indiz dafür anzusehen, was in den vorangegangenen Übernahmeverträgen vereinbart wurde, enthalte jedoch keine selbständige Verpflichtungserklärung. Der Inhalt des Übernahmevertrages sei eindeutig. Die Beklagte habe nur Ruhegeldansprüche bis zu 100,-- DM monatlich für jeden Versorgungsberechtigten übernommen. Das ergebe sich auch aus der Betriebsvereinbarung vom 19. September 1974.

Diese Begründung ist revisionsrechtlich nicht zu beanstanden. Eine Pressekonferenz dient der Information; ihr Thema war im vorliegenden Fall der Inhalt des vorangegangenen Übernahmevertrages und das weitere Schicksal des Unternehmens. Es fehlt jeder Anhaltspunkt dafür, daß eine rechtsgeschäftliche Verpflichtungserklärung abgegeben werden sollte. Die Revision beruft sich lediglich auf die §§ 133, 157 BGB, ohne zu sagen, worin der Auslegungsfehler des Landesarbeitsgerichts liegen soll.

Unrichtig ist die Annahme der Revision, die Beklagte könnte ihre Zahlungen nur dann auf 100,-- DM beschränken, wenn sie zur Kürzung des Ruhegeldes berechtigt wäre. Ein Widerruf der Beklagten liegt nicht vor und wäre auch gar

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 5 -

nicht möglich, Offenbar übersieht die Revision, daß der Versorgungsanspruch des Klägers gegenüber der A GmbH in voller Höhe fortbesteht und am Konkurs teilnimmt, soweit er nicht durch die Beklagte erfüllt wird.

2. Auch die Annahme eines gesetzlichen Schuldnerwechsels gemäß § 613 a BGB ist vom Landesarbeitsgericht mit Recht abgelehnt worden. Dabei kann dahingestellt bleiben, ob § 613 a BGB überhaupt anwendbar ist, wenn der Konkursverwalter einen Betrieb aus der Konkursmasse veräußert. Im vorliegenden Fall sind nicht einmal die Voraussetzungen des § 613 a BGB erfüllt.

Nach dem Wortlaut und dem Zweck der Vorschrift werden nur bestehende Arbeitsverhältnisse, nicht aber Ruhestandsverhältnisse erfaßt. Deshalb ist der Erwerber eines Betriebes nicht gesetzlich verpflichtet, auch die Versorgungsansprüche solcher Arbeitnehmer zu erfüllen, die bereits vor dem Betriebsinhaberwechsel in den Ruhestand getreten sind. Das hat der Senat bereits mit Urteil vom 24. März 1977 (3 AZR 649/76 - [demnächst AP Nr. 6 zu § 613 a BGB, auch zum Abdruck in der Amtlichen Sammlung des Gerichts bestimmt) entschieden und eingehend begründet. Darauf kann hier verwiesen werden.

3. Schließlich kann sich der Kläger auch nicht auf § 25 HGB berufen. Die Beklagte hat zwar die Firma der früheren Betriebsinhaberin fast unverändert fortgeführt, § 25 HGB greift aber deshalb nicht ein, weil die Beklagte das Recht zur Firmenfortführung vom Konkursverwalter erworben hat.

Der Senat hat schon mit Urteil vom 29. April 1966 (BAG 18, 286 [289] = AP Nr. 7 zu § 419 BGB Betriebsnachfolge [zu 2 der Gründe]) entschieden, daß die Haftungsübernahme des § 25 Abs. 1 HGB abdingbar ist und regelmäßig als ausgeschlossen gilt, wenn jemand ein Handelsgeschäft aus der Konkursmasse vom Konkursverwalter erwirbt. Daran ist festzuhalten.

4. Soweit das Landesarbeitsgericht die Voraussetzungen des § 419 BGB erörtert, muß der Senat darauf nicht eingehen.

- 6 -



- 6 -

Der Kläger hat im Laufe des Rechtsstreits nie behauptet, daß die Beklagte das Vermögen der Gemeinschuldnerin übernommen habe. Auch in der Revisionsinstanz wurde klargestellt, daß sich der Kläger nicht auf § 419 BGB, berufen will.

gez.: Dr. Stumpf

Dr. Dieterich

Dr. Gehring

Waydelin

Gnade



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)